

Die Stadt Bad Kötzting erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## S A T Z U N G

### über die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting (Marktsatzung)

#### § 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt, die nachstehend aufgeführten Jahrmärkte (a - e) sowie der Spezialmarkt (f) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Kötzting:

- a) Mittefastenmarkt,
- b) Frühlingskirta,
- c) Himmelfahrtsmarkt im Ortsteil Weißenregen,
- d) Quatembermarkt,
- e) Kirtamarkt,
- f) Christkindlmarkt.

#### § 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
  - 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
  - 3. Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art. Ausgenommen ist das Feilbieten von Waren, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Christkindlmarkt sind Waren aller Art, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

#### § 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem östlichen Teil des Marktplatzes (Flst. Nr. 187 Gemarkung Bad Kötzting) zwischen der Kirche St. Veit und der Metzstraße in Bad Kötzting veranstaltet (Wochenmarktplatz); ist dieser Platz wegen anderer Veranstaltungen belegt, wird der Wochenmarkt auf dem Großparkplatz Ludwigstraße (Flst. Nr. 212/3 Gemarkung Bad Kötzting) abgehalten.
- (2) Die Jahrmärkte werden auf folgenden Jahrmarktplätzen veranstaltet:
  - a) in Bad Kötzting in der Tor- (Flst. Nr. 187/13), Markt- (Flst. Nr. 187) und Herrenstraße (Flst. Nr. 187/27, alle Gemarkung Bad Kötzting),
  - b) im Ortsteil Weißenregen entlang der (Dorfstraße Flst. Nr. 9 und 257) sowie auf Flst. Nr. 4, alle Gemarkung Weißenregen.
- (3) Der Christkindlmarkt wird auf dem östlichen Teil des Marktplatzes zwischen der Kirche St. Veit und der Metzstraße veranstaltet.

## **§ 4 Markttage**

Markttage sind:

- a) für den Wochenmarkt der Donnerstag; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag,
- b) für folgende Jahrmärkte
  - Mittefastenmarkt
  - Frühlingskirta
  - Himmelfahrtsmarkt im Ortsteil Weißenregen
  - Quatembermarkt
  - Kirtamarkt
  - der 5. Sonntag in der Fastenzeit
  - der 2. Sonntag nach Ostern
  - der Tag Mariä Himmelfahrt
  - der letzten Sonntag im September
  - der letzten Sonntag im Oktober
- c) für den Christkindlmarkt
  - jeweils der Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag an den Adventswochenenden.

Im Einzelfall ist eine Änderung oder Verlegung der Markttage aus wichtigem Grund zulässig.

## **§ 5 Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmarkte sind von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Christkindlmarkt beginnt am Donnerstag und Freitag jeweils um 15.00 Uhr, am Samstag und am Sonntag um 14.00 Uhr und endet am Donnerstag, Samstag und Sonntag um 19.00 Uhr und am Freitag um 21.00 Uhr.

## **§ 6 Zulassung als Anbieter**

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung der Stadt Bad Kötzting.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Bad Kötzting. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzung des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (5) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Bad Kötzting zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht übertragbar.

## **§ 7 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  3. der Inhaber der Zulassung
    - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
    - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
    - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
  4. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (2) Die Zulassung erlischt,
  1. mit Ablauf des Marktes für den sie erteilt ist,
  2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
  4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert.
- (3) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Bad Kötzting die unverzügliche Räumung und Reinigung des Standplatzes anordnen. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

## **§ 9 Zuweisung des Standplatzes**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt Bad Kötzting zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- (4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst die Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebots auf dem Markt maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt. Neue Anbieter werden im Rahmen frei gewordener Marktplätze berücksichtigt.
- (5) Die Verteilung der Standplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

- (7) Der zugeteilte Standplatz (Tiefe maximal 3,00 m) darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder widerrufen wird.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz nicht zum Marktbeginn bezogen, kann dieser einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### **§ 10 Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

### **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bad Kötzting weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen sind für das Aufstellen und den Betrieb die allgemeinen baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Die städtischen Verkaufseinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Die Markteinrichtungen sind der Stadt nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.

### **§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Bad Kötzting. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Zufahrten, Zugänge und Eingänge zu den angrenzenden geöffneten Gewerbebetrieben, Praxen und öffentlichen Einrichtungen müssen ungehindert zugänglich sein.
- (5) Die Stadt Bad Kötzting kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 13 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
  5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen des Weges auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit - vorbehaltlich anderweitiger verkehrsrechtlicher Regelungen -,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 14 Verkehrssicherungspflicht, Reinthalten des Platzes**

- (1) Der Marktplatz wird vor der Aufbauzeit von der Stadt Bad Kötzting gereinigt, gegebenenfalls geräumt und gestreut zur Verfügung gestellt.
- (2) Während der Öffnungszeit obliegt die Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht dem Standinhaber in seiner Verkaufsanlage und dem vom Kundenverkehr etc. beanspruchten Umfeld, mindestens jedoch bis zur Hälfte der Verkehrsfläche. Im Winter sind die entsprechenden Flächen von Eis und Schnee freizuhalten und gegebenenfalls mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Bad Kötzting insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (3) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material (z.B. Kunststofffolien, Kartonagen) nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle selbst zu beseitigen,
  3. die Standplätze nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (5) Nach Verlassen des Standplatzes in unsauberen Zustand kann die Stadt Bad Kötzting die Säuberung auf Kosten der zuwiderhandelnden Person vornehmen oder vornehmen lassen.

## **§ 15 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Bad Kötzting zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmererlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Stadt Bad Kötzting übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Bad Kötzting keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Bad Kötzting haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bad Kötzting nicht.

### **§ 17 Gebühren**

Die Stadt Bad Kötzting erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf den in § 1 dieser Satzung genannten Märkten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Marktgebührensatzung.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 5),
3. ohne die erforderliche Zulassung oder außerhalb des durch die Zulassung festgelegten Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 4),
4. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 6 Abs. 6),
5. nach Widerruf der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 8 Abs. 3),
6. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
7. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1), Anordnungen der Aufsichtsperson nicht Folge leistet (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) oder den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3),
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. einer nach § 12 Abs. 5 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,
13. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
14. den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
15. seiner Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 eine von ihm verursachte Verunreinigung des Marktplatzes nicht unverzüglich beseitigt oder den Standplatz nach Ende der Verkaufszeit ungereinigt verlässt.

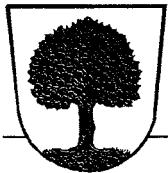
### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.10.2025 tritt die Wochen-, Jahr- und Spezialmarktsatzung der Stadt Bad Kötzting vom 01.10.2015 außer Kraft.

Bad Kötzting, am 14.10.2025



Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister



# Stadt Bad Kötzting

## Bekanntmachung

Der Stadtrat Bad Kötzting hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting (Marktsatzung) beschlossen. Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Die Satzung liegt im Rathaus Bad Kötzting, Herrenstraße 5, Zi.Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzting, am 14.10.2025

A handwritten signature of Markus Hofmann.

Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel Rathaus Bad Kötzting	angeheftet am:	15. Okt. 2025 / MP
	abgenommen am:	17. Nov. 2025 / MP



---

# Stadt Bad Kötzting

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung über den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting (Marktsatzung) erfolgte am 14.10.2025 durch Niederlegung im Rathaus Bad Kötzting, Zi. Nr. 106.

Der Anschlag erfolgte am 15.10.2025

und wurde wieder entfernt am 17.11.2025

Bad Kötzting, am 18.11.2025

  
Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister

